



DR. MICHAEL GERBER  
Bischof von Fulda

Fulda, 17. Juni 2020

Liebe Mitbrüder, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst,

Seit einigen Monaten wird unsere Arbeit durch die Coronakrise überschattet und begleitet. Um auf die jeweils wechselnden Umstände zu reagieren, hat das Bistum eine Reihe von Regelungen und Hinweisen herausgegeben. Diese waren der jeweiligen Situation geschuldet. Sie haben inzwischen jedoch dazu geführt, dass es für die tägliche Arbeit nicht ganz leicht ist, alle geltenden Regelungen im Blick zu haben.

Ich habe mich deshalb dazu entschieden, alle im Rahmen der Coronakrise nötigen Sonderregelungen zu überarbeiten und in einem einzigen Dokument zusammenzufassen. Das Ergebnis habe ich unten dem Titel „Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus“ am heutigen Tag als Diözesangesetz erlassen.

Dieses Gesetz ist damit für die gesamte Diözese Fulda verpflichtend. Bitte beachten Sie jedoch, ob es sich bei den einzelnen Normen um Empfehlungen, Kann-Bestimmungen oder verpflichtende Regelungen handelt. Bedenken Sie bitte bei allen schmerzhaften Einschränkungen, die diese Regeln mit sich bringen, dass es dabei um den Schutz nicht nur Ihrer Gesundheit, sondern auch der Gesundheit Ihrer Mitmenschen geht.

Im Einzelnen darf ich auf folgende Dinge hinweisen:

- In dem in Hessen liegenden Teil des Bistums müssen nach den geltenden staatlichen Regelungen Name, Adresse und Telefonnummer aller Gottesdienstbesucher in jeder Art von Gottesdienst erfasst werden (vgl. Nr. 3 g.).
- Taufen und Trauungen, die bislang aufgeschoben werden sollten, sind nun unter Beachtung entsprechender Vorsichtsmaßnahmen wieder möglich (zu Taufen: Nr. 9, zu Trauungen: Nr. 12).
- Erstkommunionen sind nach Abschluss der Vorbereitungen möglich (vgl. Nr. 10).
- Firmungen können unter Beachtung von Nr. 11 in Absprache mit dem Firmspender geplant werden.

- Regelungen dazu, wie unter den gegebenen Bedingungen Veranstaltungen durchgeführt werden können (Also Gremiensitzungen, Gruppenstunden, Katechesen etc.), finden Sie ab der Nr. 23.
- Eine Zusammenfassung dessen, was in Hessen und Thüringen derzeit jeweils Teil eines Schutzkonzepts zu Veranstaltungen sein muss, ist diesem Schreiben beigelegt.
- Geistliche, die anlässlich einer Taufe, einer Trauung oder einer Firmung in den liturgisch nötigen engen Kontakt mit Gläubigen treten, können zuvor auf Kosten des Bistums in einem der Krankenhäuser der Fuldaer Vinzentinerinnen einen Schnelltest auf das Coronavirus durchführen lassen. Für diesbezügliche Anfragen und zur Koordinierung wenden Sie sich bitte an Frau Schmitz (0661/87-455).
- Die Ordner, die seit einiger Zeit bei Gottesdiensten eingesetzt werden, üben für die Kirchengemeinden das Hausrecht aus. Als Beauftragte der Kirchengemeinde haben sie also das Recht, über den Zugang zur einer Kirche zu entscheiden (vgl. Nr. 3 d. und i.).
- Alle Dokumente (die Anweisung selbst, dieses Anschreiben, die Liste der Dinge, die in Hessen/Thüringen Teil eines Schutzkonzepts sein müssen) sowie ggf. nötig werdende Änderungen finden Sie jeweils tagesaktuell auf der Homepage des Bistums. Bitte überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen, ob sich etwas geändert hat!
- Sollten im Einzelfall Ausnahmen notwendig werden, können diese beim Ortsordinarius beantragt werden (vgl. Nr. 44).

Ich hoffe, dass durch die Bündelung aller derzeit zu beachtenden Regelungen in einem Dokument die konkrete Arbeit vor Ort etwas leichter gemacht wird. Ich danke mich von Herzen bei Ihnen für Ihre pastoralen Bemühungen und Ihre Begleitung der Menschen und wünsche Ihnen Gottes Segen für Ihren weiteren wichtigen Dienst in dieser herausfordernden und zum Teil auch schwierigen Zeit.

Ihr

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda